

Vereins-Angelegenheiten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **20 (1913)**

Heft 18

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rumänien. Warenforderungen verjähren in Rumänien in 10 Jahren. Die Verjährung kann unterbrochen werden: durch Klageerhebung, durch eine die Vollstreckung einleitende Maßnahme, wie Pfändung oder Antrag auf Vollstreckung eines Rechtstitels, dem das Gesetz die Vollstreckbarkeit zuerkennt (Urteil oder Notariatsurkunde), sowie durch schriftliches Schuldbekenntnis des Schuldners. Hierbei muß darauf hingewiesen werden, daß die Verjährung nach dem „lex loci contractus“ zu bemessen und zu beurteilen ist. Ist der Vertrag in Deutschland zustande gekommen (ein Vertrag zwischen „Abwesenden“ wird nach rumänischem Rechte im Augenblicke rechtsgiltig, wo die Annahme des Antrags zur Kenntnis des Antragstellers gelangt ist), so ist die Verjährung nach deutschem Recht zu beurteilen.



Vereins-Angelegenheiten



Verein ehemaliger Seidenwebschüler Zürich.

Unterrichtskurse Winter-Semester 1913/1914.

In seiner Sitzung vom Mittwoch, 10. Sept., hatte sich der Vorstand in der Hauptsache mit der Besprechung der

Wintertätigkeit

zu befassen. Es wurde beschlossen, wie seit einer Reihe von Jahren auch diesen Winter wieder Unterricht in der **Bindungslehre und Dekomposition von einfachen Schaffgeweben** erteilen zu lassen. Und zwar soll neben dem Kurs in Zürich auch wieder einmal ein solcher auf dem Lande erteilt werden, sofern genügend Anmeldungen eingehen. Der Vorstand hat dabei besonders das Zürcher Oberland im Auge, sowie auch das obere, rechte Seeufer und wird wahrscheinlich den Kurs nach Rütli verlegen, sofern nicht die eingehenden Anmeldungen etwas anderes verlangen. Diese Schaffkurse waren bisher in erster Linie dazu da, solchen Leuten zu dienen, denen es aus irgend einem Grunde versagt war, die Seidenwebschule zu besuchen. Zukünftig dürfen sie aber auch noch eine andere Bestimmung haben. Es ist bekannt, daß das Programm der Seidenwebschule von zwei vollständigen Jahreskursen auf einen beschränkt wurde. Je ca. ein halbes Jahr wird für die Schaff- und Jacquardweberei verwendet. Da ist es nun einleuchtend, daß infolge der Einschränkung der Zeit, der Unterricht viel intensiver betrieben werden und rascher vorwärts schreiten muß. Um dies zu ermöglichen, werden bereits an die Neucintretenden erhöhte Anforderungen, besonders hinsichtlich ihrer beruflichen Ausbildung gestellt. Wir halten deshalb dafür, daß unsere Kurse heute als eigentliche Vorbereitungskurse für die Seidenwebschule angesehen werden dürfen, hauptsächlich für solche Leute, die in der Fabrik mit der Disposition noch nicht in Berührung kamen, also Weber, Webermeister usw. Schon früher traf man unter den Seidenwebschülern hin und wieder auf einen Absolventen unserer Schaffkurse und konnte dabei die Wahrnehmung machen, daß diese Leute rascher auffaßten und besser vorwärts kamen, kurz, mehr von Unterricht profitierten, als die übrigen. Schon früher hat auch die Webschule immer betont, daß eine gute Vorbereitung unerlässlich sei, wolle man aus dem Webschulbesuch den vollen Nutzen ziehen. Dies ist heute noch mehr der Fall und so möchten wir solche, die gedenken, sich nächstes Jahr für den Besuch der Webschule anzumelden, ermuntern, diesen Winter unsere Schaffkurse zu besuchen.

Nach einer langen Zeit der Vernachlässigung hat sich heute die Mode wieder mehr den gemusterten Stoffen zugewendet. Viele junge Leute werden sich deshalb mehr als früher für die Jacquardweberei interessieren und mit Recht, denn sie gewinnen damit eine Waffe mehr, um sich im immer schwerer werdenden Existenzkampfe behaupten zu

können. Wir werden solchen Leuten die Ausbildung in der Jacquardweberei durch einen **Jacquardkurs in Zürich** zu vermitteln suchen und hoffen, daß zahlreiche Anmeldungen eingehen werden. Bedingung für die Teilnahme an diesem Kurs ist die Absolvierung des frühern ersten Kurses der Seidenwebschule. Zum mindesten aber muß sich der Bewerber darüber ausweisen, daß er ein schwierigeres Schaffgewebe selbständig ausnehmen kann.

Nach einem Unterbruch von mehreren Jahren werden wir diesen Winter auch wieder einen **Kurs über mechanische Weberei** abhalten, der in der Seidenwebschule stattfinden wird und für solche Leute bestimmt ist, die unsere Schaffkurse besuchten und sich im Websaal betätigten. Es werden hauptsächlich die verschiedenen Stuhlsysteme und Schaffmaschinen erklärt und praktische Ratschläge erteilt. Ein sehr wertvoller Kurs für angehende und noch wenig erfahrene Webermeister.

Schließlich gedenken wir, diesen Winter zum ersten Mal einen Versuch zu machen mit einem Kurs für **technisches Zeichnen in Zürich**, in der Annahme, daß es unter den jüngern, strebsamen Webermeistern gewiß manchen geben wird, der sich in den Anfangsgründen dieser Kunst gerne ausbilden möchte, um befähigt zu werden, wenigstens eine einfache Werkstattzeichnung selbständig ausführen oder eine seinem erfinderischen Kopfe entsprungene Idee für eine technische Neuerung auf dem Papier zeichnerisch darstellen zu können.

Alle diese Kurse sollen, wenn immer möglich, Samstag nachmittags stattfinden und 60 Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Das Honorar beträgt Fr. 25.— per Kurs, die Lehrmittel nicht inbegriffen. **Anmeldungen** sind umgehend an den Präsidenten der Unterrichtskommission, Herrn Heinr. Schoch, Zürcherstr. 196, Höngg zu richten, der auch gerne weitere Auskunft erteilt.



Totentafel.



† **Julius Keller-Gelpke.** Im Alter von 75 Jahren verstarb in Küsnacht in der ersten Hälfte September Herr Julius Keller-Gelpke, Seidenfabrikant und Kommanditär der Seidenstoff-Fabrik Appenzeller, Weber & Co. in Zürich und Stäfa. Der Verstorbene hatte in der Zeit, da die Zürcher Seidenbandweberei noch stark florierte, sich eifrig in der Industrie betätigt.

† **E. Seeburger-Forrer.** Am 16. August starb in Zürich Herr E. Seeburger-Forrer, Rohseidenhändler, während vielen Jahren Vizepräsident und Präsident des Verwaltungsrates der Mech. Seidenstoffweberei Bern. Der Verstorbene war auch Mitglied des Verwaltungsrates der Seidentrocknungs-Anstalt in Zürich.

Redaktionskomité:

Fr. Kaeser, Zürich (Metropol), **Dr. Th. Niggli**, Zürich II,
A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.

Patenterteilungen.

Cl. 24 a, n° 61189. 6 avril 1912.
— Métier à teindre. — Ch. Lupp & Cie., 12, Rue Jouffroy, Lyon (France). Mandataire: E. Imer-Schneider, Genève.

Cl. 24 a, Nr. 61190. 10. April 1912. — Maschine zum Färben, Bleichen etc. und zum Ausschleudern von Textil- und andern Materialien. — Gebr. Sulzer, Maschinenfabrik, Winterthur (Schweiz) und Ludwigshafen a. Rh. (Deutschland). Vertreter: Wilhelm Reinhard, Zürich.

Druckarbeiten

jeder Art

empfiehlt

Jean Frank, Zürich

8 Waldmannstr. 8